

### 9.) Verordnung der Landesregierung,

vor welchen Gerichten die Zeugenverhöre und Eidesabnahmen in bürgerlichen und Strafsachen geschehen sollen,

vom 21<sup>ten</sup> März 1820.

Von **ODERS** Gnaden, Friedrich August, König von Sachsen &c. &c. &c.

Wir verordnen hierdurch:

#### §. 1.

Die Abhörung und Vereidung der Zeugen, so wie die eidliche Bestärkung oder Abschwörung einer Thatfache oder Urkunde in bürgerlichen und Strafsachen, soll in der Regel nur vor demjenigen Richter geschehen, vor welchen die Verhandlung der Sache selbst gehört.

Derjenigen Zeugenverhöre und Eidesabnahmen gehören in der Regel vor dem Prozeßrichter.

#### §. 2.

Vor einem andern Richter ist die Zeugenabhörung oder Eidesabnahme überhaupt nur dann zulässig, wenn derselbe von dem Richter, vor den die Verhandlung der Sache gehört, durch eine förmliche Aufforderung, oder durch ein, nach Vorschrift der Gesetze, den ausdrücklichen Aufforderungen gleichgeltendes Zeugniß, veranlaßt, oder von der obern Behörde beauftragt worden ist.

Ausnahmen:  
1.) bei Aufhebungen von dem Prozeßrichter und bei Auftragserteilungen;

#### §. 3.

Nach kann in Fällen, wo Compromisse Statt finden, das Zeugenverhör und die Eidesabnahme vor demjenigen Richter geschehen, welchen die Partheien durch Vergleich dazu bestimmt haben.

2.) bei Compromissen.

#### §. 4.

Es gilt dies jedoch nur dann, wenn die schwörende Person unter der Gerichtsbarkeit des durch Compromiß erwählten Richters steht, oder wenn sich dieselbe, im Falle, wo sie ihren Gerichtsstand prorogiren darf, dem Gerichtsstande des erwählten Richters unterwirft, dieser auch übrigens gegen den Inhalt des Eides und des Geschäfts, worinne die eidliche Bestärkung wirken soll, kein Bedenken hat.

Einschränkungen der zweiten Ausnahme überhaupt nur

#### §. 5.

Ist der Gegenstand, über den das Zeugniß oder der Eid abgelegt werden soll, ein freier und bereits im Prozesse anhängig, so hat der durch Compromiß erwählte Richter dem Besuche der Compromittenten nicht eher zu fügen, als bis ein Zeugniß des Pro-

zessantens vorhanden ist